Die aufgestellte Frage war baher biesmal aus einem all- gemeineren Gesichtspunkte aufzufaffen.

Das bei dieser anderweiten Erorterung sich ergebene Resultat ist nun fur das Interesse des Stadtrathes zu Hain ein ganz ungunstiges geworden.

Es hat sich nämlich urkundlich gewiß ergeben, daß diese Jahresrenten, nicht wie früher und auch bei den Verhandlungen in der Ständeversammlung vom Jahre 1833 angenommen worden, von den Beeten im eigentlichen Sinne, oder von willfürlich auferlegten Steuern, sondern von jährlichen Geschossen herrühren und ursprünglich auf einzelnen Grundstücken in der Eigenschaft von Erdzinsen gehaftet haben. Jedenfalls aber sehlt es an allem Nachweise, daß die Jahresrenten mit den eigentlichen Steuern, neben denen sie mehrere Jahrhunderte hindurch gleichmäßig vom Rentamte, mithin von einer zur Einziehung von Steuern nicht competenten Behörde erhoben worden sind, in unmittelbarem Zusammenhange stehen, und es kann daher auch durch die bei Geslegenheit der Einsührung der neuen Grundsteuer getroffenen Bestimmungen die Verpflichtung zur fernern Entrichtung jener Leistung nicht vermindert oder aufgehoben werden.

Es tritt vielmehr hier der §. 7 des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843 als Entscheidungsnorm ein, indem nach der daß nicht is sort besindlichen Bestimmung die Einführung des Grundsteuers suf solche Realleistungen ohne Einfluß bleiben soll, die auf einem besondern Rechtstitel beruhen und nach dem Fuße einer Staatsabgabe an Communen oder Privatpersonen zu entstichten sind.

Die hier in Frage befangenen Jahresrenten gehoren aber gang in diese Categorie.

Bei dieser so eben dargestellten Sachlage und den Ergebnissen der letzten archivarischen Praparation siel nun die auf Befehl Sr. Königl. Majestät an den Stadtrath zu Hain erlassene Bescheidung nicht anders als abfällig aus.

Dennoch beruhigt sich der Stadtrath zu Hain auch jett noch nicht, sondern bittet die hohe Standeversammlung, aus deren Mitte der Stadt Hain schon früher die Hinweisung geworden, daß sie durch die neue Steuerverfassung von jener drückenden Abgabe befreit werden solle — es zu vermitteln:

> daß die Stadt Hain von Eintritt der neuen Steuerverfassung an gegen Innelassung der Steuerentschädigung von Abentrichtung der Jahresrenten befreit werbe.

Bei naherer Prufung der in gegenwartigem Vortrag zus sammengefaßten Thatsachen dringt sich die Ueberzeugung auf, daß die neuerliche Beschwerde des Stadtraths zu Hain jest noch unbegrundeter erscheint, als solches auf dem Landtage 1833 der Fall war.

Damals war es namlich wenigstens einigermaaßen als zweiselhaft anzusehen, ob nicht die Einführung des Grundsteuersgesehes von Einfluß auf die Beurtheilung der hier in Frage stehenden Jahresrenten seinkonnte, da sich der historische Ursprung dieser Leistung nach den damals zu den Acten gelangten Nachmeisungen nicht mit völliger Klarheit übersehen ließ, den Beschwerdeführern daher theils eine entfernte Hoffnung auf die Einführung des neuen Steuergesehes vorzubehalten war, theils aber der Nechtsweg zur Ausführung der in Anspruch genommenen Befreiung offen blieb.

Beides hat fich feitdem jum Nachtheil der Petenten ge-

Die Erörterungen nämlich, welche Seiten der betrefsenden Behörde der Einführung des Grundsteuergesetzes vorausgegangen sind, haben ergeben, daß die hier fragslichen Jahresrenten durch die Auferlegung von Steuern nach dem Maaßstabe von Steuereinheiten nicht ausgesschlossen werden, sondern in der Eigenschaft eines Casnons oder von Erdzinsen fortentrichtet werden mussen und zwar in's Nentamt, wohin solche bisher gewiesen geswesen sind.

Die Berbindlichkeit dazu wird für die Zukunft um so mehr als bestehend anzusehen sein, da in gleicher Lage mit der Stadt Hain sich noch mehrere Städte in Sachsen besinden. Denn aus einer mitgetheilten Uebersicht des Finanzministeriums zweister Rechnungserpedition ergiebt sich, daß sehr viele sächsische Städte, unter denen selbst Dresden und Leipig sich besinden, Absgaben an die resp. Rentämter zu entrichten haben, welche den Namen Jahre ze nten führen, und auf gleichen oder ähnslichen Rechtstiteln beruhen, wie bei der Stadt Hain.

Referent v. Nostin: Ich erlaube mir, hier einzuschalten, daß nicht weniger als dreizehn Stadtrathe bergleichen Jahress renten in die resp. Rentamter zu entrichten haben und daß ber Totalbetrag eine bedeutende Summe ausmacht. Der Bericht fährt fort:

Der Wegfall dieser Jahresrenten, welche seit unvordenklicher Zeit neben ben ordentlichen Steuern entrichtet werden, wurde daher, wenn er beim Stadtrathe zu Hain eintreten sollte, bei andern Städten, welche herkommlich ebenfalls dergleichen Jahresrenten zu entrichten haben, gleiche Unsprüche auf Befreiungen zur Folge haben, hierdurch aber nothwendig ein beträchtlicher Ausfall in den Rentamtsintraden herbeigeführt werden.

So wie sich übrigens die Sache nach der zulest angeordnet gewesenen archivarischen Erdrterung herausstellt, würde dem Stadtrathe zu Hain selbst der Rechtsweg die Hoffnung irgend eines günstigen Resultats nicht gewähren können, da nicht nur die lange Zeit, in welcher derselbe die Jahresrenten in der Meinung einer Verbindlichkeit gleichmäßig in's Rentamt entrichtet hat, entgegen ist, sondern auch die durch die neueste Mittheilung des Gesammtministeriums bekannt gewordene Thatsache, daß in Beziehung auf die in Frage stehenden Jahresrenten auch in mehrern andern Städten Sachsens ganz gleiche Verhältnisse vorwalten, dem Stadtrathe zu Hain in den Weg treten würde.

Die vierte Deputation kann baher bei den vorwaltenden Umftanden ihrer geehrten Kammer nur anrathen:

die erneuerte Beschwerbe des Stadtraths zu Hain als unbegrundet zurückzuweisen.

In so fern jedoch die Beschwerbe an die Standeversammlung überhaupt gerichtet ist, wurde solche annoch an die zweite . Kammer gelangen muffen.

Bürgermeister Hübler: Es ist in dem Berichte unserer geehrten Deputation darauf Bezug genommen, daß auch in andern Städten, namentlich in der Stadt Dresden eine Abgabe an das Rentamt unter dem Namen "Jahresrenten" entrichtet werbe. Ich kann das nur bestätigen. Die Stadt Dresden entrichtet zum hiesigen Rentamt seit mehrern Jahrhunderten